Wochentliches

Kundschaftsblatt

des

Herzogthum Krain.

Auf das 1775ste Jahr.

Ein und Dreyßigstes Stück.

Laybach den 5ten Augusti.

In Wirthschaftssachen.

Abhandlung eines Landedelmanns in Engelland.

Von dem verschiedenen Gebrauche, wozu man das Baumlaub anwenden kan. *)

Die Materie wovon ich mir vornehme zu schreiben, kann uns von geringer Wichtigkeit zu seyn scheinen: jedoch denke ich, sie

*) Obgleich mancher Gebrauch des Baumlaubes auch in unseren Ländern eingeführet ist, wollten wir doch diese Abhandlung wegen der Verschiedenheit

könne Unserer Aufmerksamkeit wohl würdig seyn, wenn sie in ein gehöriges Licht gesetzet ist.

Meine Absicht ist nicht, jetzo von dem Laube, als einem Mittel zu reden, das zum Wachsthume nöthig ist; sondern ich will es nur blos in Betrachtung ziehen, wenn es denen Pflanzen, deren Theile es abgiebt, nicht mehr nöthig ist.

Wir lassen unsere Blätter abfallen, und auf der Erde verfaulen, ohne daß wir überhaupt dieselben zu etwas brauchen. Würden sie hingegen sorgfältig gesammlet, bevor sie abfielen, und verwelketen, welches keine grosse Kosten machen würde, so könnten sie bey Gelegenheit zum Futter für unser Vieh, wie auch zur Düngung für unser Land dienen **).

Wir

heit der Benutzung, die man machen kann, in diese unsere Blätter einrücken, vielleicht könnten auch wir nebst dem Gebrauch des Laubes zur Einstreue, und Düngung, selbes noch auf eine andere Art benutzen.

**) In Teutschland und bey uns weis man sich solcher an denjenigen Orten, wo es viele Wal-

dun-

Wir könnten Mist- und Treibbetten daraus machen. Sie könnten statt der Sägespäne dienen, unsere Weine in trockenen Gewölbern

dungen giebt, schon auf diese Art zu Nutze zu machen. Das Laub von den Birken, Eichen, Erlen, und Weiden giebt man den Schafen, und Ziegen; und das von den Buchen, Rüstern, und Eschen dem Rindviehe. Insonderheit ist das Weinlaub den Kühen, und Schafen sehr dienlich, weil es viele, und gute Milch, und die daraus verfertigte Butter sehr schmackhaft machet. Man sammlet auch das von den Tangeln, und andern Bäumen abgefallene Laub im Herbste, und wendet es zur Streu an; wodurch nicht nur vieles Stroh ersparet, sondern auch ein guter Dunger erlanget wird. Vornehmlich brauchet man die Dangeln gern zum Streue, weil sie wegen ihres Geruches, nicht nur eine gesunde Luft in den Ställen erhalten, sondern auch wegen ihrer Fettigkeit die Düngungskräfte vermehren sollen. An einigen Orten bedienet man sich des Laubes vom harten Holze, als Eichen, u. d. g. zum Räuchern des Fleisches, indem man es auf den Heerden schmauchen läßt. Unsere Gärtner wissen es ebenfalls schon zu ihren Treibbetten, wie hier angezeiget wird nützlich zu gebrauchen. Ja, die Nutzung des Laubes geht an manchen Orten so weit, daß man eigene Verordnungen deswegen machen müssen, damit nicht die Gehölze, und Bäume selbst darunter leiden, deren Wachsthume und Erhaltung es auch, wenn es abgefallen ist, noch sehr zu statten kömmt. **Der Uebersetzer.**

zu erhalten; und wenn ich mich nicht irre, so könnte Eichenlaub sehr gut anstatt der Rinde zur Lohe bey dem Gerben des Leders gebrauchet werden.

Wenn man das Laub zum Futter für das Vieh brauchen will, so sollte es kurz vorher, ehe es abfällt gesammlet und fleißig umgewandt, und getrocket werden, wie das Heu. Nach diesem kann es leichtlich, wenn es vor Nässe, und Feuchtigkeit verwahret wird, den Winter durch erhalten werden *)

Dieses wird am beßten in der Nachbarschaft von grossen Gehölzen, und Waldungen an-

*) In Frankreich geben sie ihrem Viehe mancherley Blätter zu fressen. Die Kühe mögen das Laub, und die harten Stengel von der Färberröthe sehr gern Dieses Futter giebt ihnen viel Milch von einer guten Beschaffenheit: sie hat aber eine röthlichte Farbe, und die davon gemachte Butter ist rothgelb, wiewohl sehr gut. Die Leipziger Doktores Plattner, und Böhmer haben in eigenen Abhadlungen gezeiget, daß die Färberröthe sogar das Fleisch, und die Knochen derer Thiere roth färbe die damit gefüttert werden. Uebersetzer. Sie geben auch ihren Kühen die Blätter von der Safranpflanze: allein, diese geben der Milch einen unangenehmen Geschmack.

angehen, wo eine groſſe Menge von Bäumen iſt, und woſelbſt folglich die Arbeit, das Laub einzuſammlen nicht viel koſten wird. Die Kühe freſſen dieſe getrockneten Blätter mit groſſer Begierde; und es kann kein beſſer, und wohlfeiler Futter ſeyn, die Schafe den harten Winter durch zu erhalten. Wo ein Meyer, welcher das Huthungs- oder Triftrecht hat, eine groſſe Anzahl Schafe hält, da wird ihm ein ſolches Hilfsmittel in einen harten Winter ſein Heu zu erſparen, ſehr lieb ſeyn. Bekommen die Schafe nicht etwas trocken Futter, ſo werden ſehr viele von ihnen in dem Winter umfallen.

Ich kann nicht ſagen, daß ich eben einige groſſe Erfahrung von dem Gebrauche des Laubes zum Futter gehabt habe: jedoch weis ich, daß es dazu kann gebrauchet werden, und auch geſund iſt. Ich habe etwas weniges getrocknet, und es einige Wochen hinter einander ſowohl den Kühen als Schafen vorgeworfen. Sie fraſſen ſolches gern, und ſchie-

nen auf alle Art, und Weise eben so gesund zu seyn, als wenn sie mit Heue wären gefüttert worden *).

So viel habe ich aus meiner kleinen Erfahrung: in Frankreich aber ist die Sache anders. Man verthut daselbst jährlich eine grosse Menge Laub zum Futter für das Vieh, und findet, daß es dabey gut gedeihet.

An den Gränzen des Waldes von Orleans, wie auch in vielen andern Provinzen hat diese Gewohnheit starken Beyfall, und ist durchgängig unter den kleinern Pachtern sehr

*) Der Verfasser unternimmt nicht zu unterscheiden, welches Laub gesund, und welches nicht gesund ist. Wir sollten uns einbilden, daß, wenn es gleich meistens gut Futter seyn kann, dennoch einiges von ihnen besser ist, als das andere; und ohne Zweifel kann dasjenige, was den Pferden, Ochsen- oder Kühen wohl bekommt, nicht so gut für die Schafe seyn. Es würde uns daher lieb seyn, wenn der Verfasser uns einige Nachricht davon geben wollte, damit wenn irgend ein Meyer etwas von diesem Futter hinlegen, und aufheben sollte, er wissen könne, welche Art vorzuziehen seye, und sich am beßten für ihn, und den Zustand seines Gutes schicke.

sehr beliebt, welche nicht viel anderes besseres Futter haben.

(Die Fortsetzung künftig.)

Fortsetzung von dem letzt abgebrochenen Feuer-Patent.

Sechs und zwanzigstens: Würdet denen Tagwerkern, Faßziehern, und Knechten eingebunden, daß selbe in der Nachbarschaft des Feuers, und zwar, wo der Wind etwo anforderist hinziehen dürfte, folgbar die Feuersfunken am leichtesten vertragen werden könnten, auch die Dächer mit Leinwand, oder andern nassen Tüchern sich begeben, und den Angrif thunlichstermaßen verhindern. Die Zimmerleut aber bey jegleichwollen etwo anscheinender Verbreitung des Feuers sogleich die nächst daranstossende Bedachung, wovon zu Verhütung grösseren Schadens niemand entbunden, noch verschonet werden kan, abbrechen sollen. Gleich dann auch

Sieben und zwanzigstens: Alle geist- und weltliche, hoch- und niedere Partheyen ihre Pferde, Lastwägen, Kutscher, Stall- und andere Knechte zu Ab- und Zuführung der Pottungen, Spritzen und des Wassers zu verschaffen, überhaupt jedermann zu Erstickung des Feuers hilfliche Hand zu bieten, schuldig seyn, jedoch auch keiner über die Kräften zu etwas gezwungen, noch auch mit Verbal- oder Real-Injurien begegnet, sondern alles gemein nüzlich beobachtet, und fürgekehret werden, wobey zumalen jegleichwohlen Irrungen entstehen, so gar ganz unvermuthet Verwundungen sich zutragen können, auf Haltung der guten Ordnung dagegen eines Theils nicht wenig ankommet, anderer Seits aber derley Verwundete besonders den Beystand verdienen, so verordnen Wir

Acht und zwanzigstens: Zu Erreichung des ersteren in jeder Stadt zween Glieder aus den innern Rath eigends zu bestimmen, welche in derley betrübten Ereignüßen das Volk

mit Emern und Waſſer-Gefäßen in die Reihe ſtellen, und auf die möglichſte Ordnung ſowohl in Darreichung des Waſſers, als Füllung der Spritzen acht haben. In Betref des zweyten aber ſo oft in einer Stadt, Markt, oder Ortſchaft, wo die Chirurgie allſchon eingeführt ſind, das Feuer entſtehet, deren zween, oder wenigſt einer unweit des Feuers ſich einfinden, denen etwo Verwundeten nach beßten Wiſſen und Gewiſſen beyſtehen, dagegen aber auch die Vergüttung der etwoigen Hilfs- und Heilungsmitteln aus der Caſſa der Strafgelder, welche leztere jederzeit ohne Anſehen, und mit Ernſt, dann allenfalls executive einzubringen ſeyn, erhalten; ſolchergeſtalten der allgemeine Dienſt von jedermann: und in alleweg beobachtet werden ſolle. Wann aber einmal mit Beyſtand Gottes das Feuer gedämpfet werden ſolle.

Neun und zwanzigſtens: Um auch auf den unvermutheten Fall einer neuen Entzündung bereitet zu ſeyn, nebſt theils Maurer,

Zimmerleuten, und eines Rauchfangkehrer ein Burger-Commando in loco zurückgelassen, nach Beschaffenheit abgelöset, und in so lang nicht abgeruffen werden, als die Hitz von allen Seiten sich nicht gänzlichen geleget, und die Aschen vollkommen ersticket worden. Nachhero aber

Dreyßigstens: Sollen die Spritzen, Pottungen, Wasseremer, und übrig zu Löschung des Feuers gebrauchte Geräthschaften in ihre erstere Lage anwiederum gestellet, dann ob nicht ein, oder das andere Instrument beschädiget worden, besichtiget, in Bewahrungsfall sogleich in gut- und brauchbaren Stand gesetzet, ferners allen Fleißes untersuchet werden, woher etwo und aus wessen Verschulden das Feuer entstanden wäre? dann wer bey Löschung des Feuers die Wagenspritzen zugeführet? oder welcher vorzüglich die Schuldigkeit bey dem Feuerlöschen bezeiget hätte? massen

Ein

Ein und dreyßigstens: Wir hiemit verordnen, daß diejenige drey, welche die ersten drey Feuerspritzen am Ort des Feuers zugeführet haben werden, ex Cassa der Strafgelder mit drey, zwey, und ein Dukaten, dann jene drey, so die ersten drey Bottungen oder Fäßer mit Wasser dahin gestellet, mit 6. 4. und 2. fl. nicht weniger jene drey, so den größten Fleiß bey dem Feuerlöschen bezeiget hätten mit 3. 2. und 1. fl. belohnet. Dagegen auch alle jene, welche den gemeinen Dienst ausser Acht gelassen, und zu Erstickung des Feuers etwo gar nicht erschinen, zur Straf pr. 1. Dukaten gezohen. Anforderist aber derjenige, so an der Feuersbrunst vorsetzlich oder wegen grosser Verwahrlosung Schuld tragen möchte, denen geschriebenen Rechten gemäß, oder nach Befund des Verbrechens mit einer empfindlichen Geld- oder Leibsstraf beleget werden solle. Worauf

(Die Fortsetzung künftig.)

Durch-

Durchreisende Ansehnliche Personen.

Den 28ten Julli.

Herr Graf v. Torres, und Herr Graf Attems von H. Kreuz nach Egg.

Den 29ten.

Herr v. Zergollern von Idria nach Wien, und Herr Kürschlager Kaufmannsdiener nach Marburg.

Den 30ten.

Herr Perensteiner Kaufmannsdiener von Triest von Wien dahin.

Herr Graf v. Torres, und Herr Graf Attems von H. Kreuz nach Görz.

Den 1ten August.

Herr Baron Bitoni, und Herr v. Conti von Triest dahin.

Den 2ten.

Herr Horack von Plankenstein Directeur des kais. auch kais. kön. Gestiet Lipiza nach Wien.

Herr General Devinz nach Görz.

AVERTISSEMENT.

Wir N. Burgermeister, Richter, und Rath der Landesfürstl. Hauptstadt Laybach

im Herzogthum Krain. Geben hiemit jedermänniglich zu vernehmen: daß der Herr Mathäus Franz Christan als der Kasper Anton Kuckischen Massæ Curator bey uns supplicando eingekommen, und gebetten, wir geruheten, damit der Kasper Anton Kuckische Passiv-Stand erhoben werden könnte, und die gesammte Creditores mittels Affigirung eines Patents zu Anmeldt- und Liquidirung ihrer bey den Kaspar Anton Kuckischen Verlaß zu ersuchen habenden Forderungen fürzuladen, und zu sothannen Ende einen Tag zu bestimmen.

Diesemnach dann wird anmit allen, und jeden die an vorbesagten Kaspar Anton Kuckischer Verlassenschaft quocunque demnum titulo eine Anforderung zu stellen vermeinen hiemit erinnert, daß selbe auf den 11ten nächst kommenden Monats September auf den allhiesigen Rathhaus selbst oder durch ihre Begwaltigte sogewiß erscheinen, und ihre Forderungen anmeldten, auch liquidiren, wie im

widrigen und nach Verfließung der Termins dieselben nicht mehr angehört, sondern ihnen das Stillschweigen auferleget seyn solle. Wornach sich dann jeder zu richten, und sein Recht zu besorgen wissen wird. Laybach den 24ten Julii 1775.

Nachricht.

Wir N. Burgermeister, Richter, und Rath des Landesfürstl. Hauptstadt Laybach, fügen allen und jeden hiemit zu vernehmen.

Daß nachdeme der Herr Mathäus Franz Christan als der Kasper Anton Kuckischen Massæ Curator bey uns das bittliche Ansuchen gemacht, wir geruheten vor all andern die an der Pölland Vorstadt sub N. 60. & 61. gelegene Behausung, und Garten, nebst den hinter bedeuten Garten ligenden Acker, dann das gesammt vorhandene Bauholz, vorräthige Vieh, und Mayerzeug, licitiren, und zu solchen Ende die nöthigen Patentes ausfertigen zu lassen, in dessen Gesuch wir zu willigen keinen Anstand nehmen.

Da-

Dahero werden zu vorermeldten Ende die Täge auf den 17. 18. und 19ten künftigen Monats Augusti d. a. hiemit bestimmt, und hierzu alle und jede lusttragende Partheyen Nachrichtlich erinnert. Laybach den 24. Julii 1775.

Marktpreise.

Mittwoch den 2ten Augusti 1775.

Weizen	½. Metzen	p	Tw.	f	125	f	129	f	133
Schorsitzen	″	p	″	″	f	99	f	105	f	107
Rocken	″	″	p	″	″	f	87	f	91	f	95
Hirsch	″	″	p	″	″	f	73	f	76	f	80
Gersten	″	″	p	″	″	f	″	″	f	″	″	f	″	″
Weißgemischet			p	″	″	f	″	″	f	″	″	f	″	″
Schwarzgemischet			p	″	″	f	73	f	75	f	77
Haiden	″	″	p	″	″	f	72	f	75	f	78
Haber	2. Metzen	p	″	″	f	183	f	186	f	190

Ver-

Verzeichniß der hier in Laybach in, und vor der Stadt Verstorbenen.

Den 27ten Heumonat in der Stadt.

Primus Gollob, burgerl. Böckermeister in der Spitalgassen in eigenen Hause N. 239. alt 86. Jahr.

Vor der Stadt. Niemand.

Den 28ten Niemand.

Den 29ten in der Stadt.

Dem Herrn Anton Scheidenberger kais. kön. Waarenbeschauer sein Sohn Daniel in der teutschen Gassen in Serinischen Hause N. 304. alt 1. Jahr.

Vor der Stadt. Niemand.

Den 30ten in der Stadt Niemand.

Vor der Stadt.

Helena N. eine Taglöhnerswittib, nächst der Triester Schranken in Toitschischen Hause N. 14. alt 45. Jahr.

Den 31ten in der Stadt Niemand.

Vor der Stadt.

Martin Tautscher, ein Taglöhner hinter dem Schloßberg in Plaßischen Hause N. 68. alt 40. Jahr.